



DAV

DEUTSCHE  
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

Ergebnisbericht des Fachausschusses Altersversorgung

## **Angemessenheit der Verwaltungskosten bei Pensionskassen**

Köln, 13.11.2015

## **Präambel**

Der Fachausschuss Altersversorgung der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) hat den vorliegenden Ergebnisbericht<sup>1</sup> zu dem Thema „Vorgehen bei Änderungen in der Finanzierung von Pensionskassenleistungen“ erstellt.

## **Anwendungsbereich**

Der sachliche Anwendungsbereich dieser Ausarbeitung betrifft die Verantwortlichen Aktuar der regulierten Pensionskassen. Sie ergänzt den Hinweis „Prüfung der Angemessenheit der Rechnungsgrundlage Kosten bei der Berechnung der Deckungsrückstellung durch den Verantwortlichen Aktuar“ vom 02.07.2012, in dessen Anwendungsbereich auch die deregulierten Pensionskassen fallen, um bei regulierten Pensionskassen bestehende Besonderheiten.

Diese Ausarbeitung ist an die Mitglieder und Gremien der DAV zur Information über den Stand der Diskussion und die erzielten Erkenntnisse gerichtet. Dieser Ergebnisbericht stellt keine berufsständisch legitimierte Position der DAV dar.

## **Inhalt des Ergebnisberichts**

In dem Ergebnisbericht sind die wesentlichen Elemente dargestellt, die der Verantwortliche Aktuar einer regulierten Pensionskasse bei der Erfüllung seiner gesetzlichen und ggf. satzungsgemäßen Aufgaben hinsichtlich der Überprüfung der Angemessenheit der Verwaltungskosten berücksichtigen soll.

## **Verabschiedung**

Dieser Ergebnisbericht ersetzt den außer Kraft gesetzten DAV-Hinweis zum Thema „Verwaltungskosten bei Pensionskassen“ vom 22.10.1997 und ist durch den Fachausschuss Altersversorgung am 13.11.2015 verabschiedet worden..

---

<sup>1</sup> Der Fachausschuss dankt der AG „Pensionskassen“ ausdrücklich für die geleistete Arbeit.

## **1. Einleitung**

Die Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars in der Lebensversicherung sind in § 11a Abs. 3 VAG beschrieben. Er hat u.a. sicherzustellen, dass bei der Berechnung der Prämien und der Deckungsrückstellung die Grundsätze des § 11 VAG und der aufgrund des § 65 Abs. 1 VAG erlassenen Rechtsverordnung (Deckungsrückstellungsverordnung - DeckRV) sowie des § 341f HGB eingehalten werden. Nach § 11 VAG müssen die Prämien unter Zugrundelegung angemessener versicherungsmathematischer Annahmen kalkuliert werden und so hoch sein, dass das Versicherungsunternehmen allen seinen Verpflichtungen nachkommen, insbesondere für die einzelnen Verträge ausreichende Deckungsrückstellungen bilden kann. Zu diesen Verpflichtungen gehört auch, die Verwaltung der abgeschlossenen Verträge einschließlich der Regulierung der Leistungsfälle dauerhaft erbringen zu können.

Die genannten Regelungen gelten grundsätzlich auch für den Verantwortlichen Aktuar von Pensionskassen. Anstelle der DeckRV sind aber für regulierte Pensionskassen die im genehmigten Geschäftsplan festgelegten Rechnungsgrundlagen maßgeblich.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben muss der Verantwortliche Aktuar berücksichtigen, dass die Geschäftstätigkeit von Pensionskassen in das Gebiet der betrieblichen Altersversorgung eingeordnet ist. Die aus diesem Bereich für Pensionskassen und ihre Produkte geltenden Rechtsvorschriften sind vom Verantwortlichen Aktuar insoweit zu berücksichtigen, wie sie einerseits die Verpflichtungsseite, andererseits aber auch Besonderheiten bei den Verwaltungskosten betreffen. Durch eine unreflektierte Übertragung der Aufgaben und Prüfungsmethoden von anderen Lebensversicherungsunternehmen auf regulierte Pensionskassen würde der Verantwortliche Aktuar einer regulierten Pensionskasse seiner Aufgabe nur unzulänglich gerecht werden können.

## **2. Kostenarten**

Die im wesentlichen bei regulierten Pensionskassen anfallenden Verwaltungskosten können in Bestands-, Abschluss- und Vermögensverwaltungskosten untergliedert werden.

Kosten der Vermögensverwaltung, die aufgrund der Rechnungslegungsvorschriften im Kapitalanlageergebnis ausgewiesen werden, werden in dieser Stellungnahme nicht weiter berücksichtigt, da sie kalkulatorisch durch Kapitalerträge gedeckt werden.

Abschlusskosten kann es bei regulierten Pensionskassen nach der Definition in § 118b Abs. 3 Nr. 4 VAG nicht geben. Im Zusammenhang mit dem Abschluss

von Versicherungen treten bei Pensionskassen ansonsten üblicherweise nur Einrichtungskosten auf. Hierzu zählen auch - sofern dies bei Pensionskassen überhaupt der Fall ist - die Kosten der Gesundheitsprüfung. Die Kosten des Außendienstes wären ebenfalls hier zu erfassen, wenn Pensionskassen über einen Außendienst verfügten, was in der Regel nicht der Fall ist.

Die Bestandsverwaltung lässt sich wiederum aufteilen in die Verwaltung beitragspflichtiger und beitragsfreier Anwartschaften sowie die Verwaltung von Leistungsbeziehern. Innerhalb dieser Gruppen treten auch Regulierungskosten auf, z.B. die Kosten der Rentenberechnung.

Bei einer Unterteilung der Verwaltungskosten ist jedoch bei regulierten Pensionskassen als Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung darauf zu achten, dass die Untergliederung in Kostenarten und die Zuordnung von Kosten auf Kostenarten in der aktuariellen Praxis in einem vernünftigen wirtschaftlichen Verhältnis zum Geschäftsumfang und insbesondere zu den Verwaltungskosten insgesamt stehen sollten. Deshalb ist es regelmäßig ausreichend, sich auf die folgende Gliederung der Kostenarten zu beschränken:

$\alpha$  = Abschlusskosten:

Diese Kostenart ist bei den meisten Pensionskassen ohne Bedeutung (s.o.). Ggf. können Einrichtungskosten auch den Verwaltungskosten für beitragspflichtige Zeiten ( $\beta_1$ ) zugeordnet werden.

$\beta_1$  = Verwaltung beitragspflichtige Zeit:

Hierbei handelt es sich um die Kosten einschließlich Regulierungskosten (z.B. Rentenberechnung), die für die Verwaltung von beitragspflichtigen Anwartschaften entstehen. Hierzu gehören insbesondere die Inkassokosten.

$\beta_2$  = Verwaltung beitragsfreie Zeit:

Hierbei handelt es sich um Kosten einschließlich der Regulierungskosten (z.B. Rentenberechnung), die bei der Verwaltung beitragsfreier Anwartschaften entstehen.

$\gamma$  = Verwaltung Auszahlungsphase:

Hierbei handelt es sich um die Kosten, die während der Auszahlungsphase laufender Renten anfallen, einschließlich der Regulierungskosten im Zusammenhang mit Hinterbliebenenrenten aus dem Rentnerbestand. Hierzu gehören insbesondere die Exkassokosten.

### 3. Kostentypen und Kostendeckung

Betriebswirtschaftlich gesehen fallen einmalige und laufende Kosten an. Daneben kann unterschieden werden, ob es sich um Fixkosten, beitrags- oder leistungsabhängige Kosten handelt. Eine verursachungsorientierte kalkulatorische Umsetzung dieses betriebswirtschaftlich sachgerechten Ansatzes wird in der Praxis der regulierten Pensionskassen allerdings nicht immer unproblematisch erfolgen können. So kann die Zuordnung von Fixkosten im Sinne von Stückkosten zu Verzerrungen führen. Z.B. kann die Bearbeitung eines Vorganges unabhängig von der Anspruchshöhe zwar einen fixen Aufwand verursachen; dessen uneingeschränkte Berücksichtigung als kalkulatorischer Fixbetrag würde jedoch bei kleineren Beiträgen eine beträchtliche Reduzierung des ohnehin schon geringen Anspruchs mit sich bringen. Der Versorgungszweck und damit der Charakter einer Pensionskasse, deren Aufgabe es ist, Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu erbringen, wären dann infrage gestellt.

In der folgenden Tabelle ist dargestellt, wie die oben genannten Kostenarten typisiert werden können und welche Ertragsquellen zur Verfügung stehen, um die jeweiligen Kosten zu bedecken.

	$\alpha$	$\beta_1$	$\beta_2$	$\gamma$
<b>KOSTENTYP</b>				
Fixkosten einmalig	x			
Fixkosten laufend (Stückkosten)		x	x	x
Beitragsabhängig (%)	x	x		
Leistungsabhängig (‰)	x	x	x	x
Deckungskapitalabhängig (‰)			x	x
<b>KOSTENDECKUNG aus</b>				
Beitragszahlungen	x	x		
Verbrauch der Verwaltungskostenrückstellung		x	x	x
Kostenübernahme durch Trägerunternehmen	x	x	x	x
anderen Gewinnquellen	x	x	x	x

Aus der Tabelle ist zu ersehen, dass sowohl die Abschlusskosten als auch die Kosten der Verwaltung während der beitragspflichtigen Zeit durch einen in die gezahlte Prämie eingerechneten (prozentualen) Kostenzuschlag bedeckt werden können. Soweit die in die fälligen Beiträge eingerechneten Kostenzuschläge nicht zur Deckung der tatsächlich angefallenen Kosten ausreichen, sollte die Differenz

durch Verbrauch einer für diese Zwecke gebildeten Verwaltungskostenrückstellung gedeckt werden. Die Kosten der Verwaltung beitragsfreier Anwartschaften und der Auszahlungsphase sollten durch Verwaltungskostenrückstellungen finanziert werden, da naturgemäß keine Deckung durch fällige Prämienzahlungen mehr erfolgen kann.

Insgesamt sind jedoch eine Verwaltungskostenrückstellung sowie eine Kalkulation von Verwaltungskosten in den Beiträgen nur dann erforderlich, wenn keine dauerhafte Kostenübernahme durch das Trägerunternehmen gewährleistet ist. Daneben gilt, dass die Kostenarten grundsätzlich jeweils und ausdrücklich zu berücksichtigen sind.

#### **4. Verwaltungskostenrückstellung**

Wann immer es die besonderen Gegebenheiten bei einer regulierten Pensionskasse erfordern - insbesondere wenn keine Kostenübernahmeerklärung des oder der Trägerunternehmen in ausreichendem Maße vorliegt -, sollte eine ausreichende Verwaltungskostenrückstellung vorhanden sein bzw. gebildet werden.

##### **4.1. Berechnungsgrundsätze für Verwaltungskostenrückstellungen**

Die Beurteilung, wann eine Verwaltungskostenrückstellung als ausreichend anzusehen ist, muss dem Einzelfall vorbehalten bleiben. Generelle Kriterien sind bei der Unterschiedlichkeit der Kassen (Finanzierungsverfahren, Kostenübernahmeerklärungen etc.) nicht definierbar. Als mögliche Grundlage für die Ermittlung der Verwaltungskostenrückstellung können z.B. herangezogen werden:

- a) das Deckungskapital,
- b) der Beitragsbarwert,
- c) die aktuellen jährlichen Kosten, die nicht durch Kostenzuschläge in den Beiträgen gedeckt wurden,
- d) die Anzahl der versicherten Personen.

Ob für die Kalkulation der Rückstellung künftig zu erwartende Personal- und andere Kostensteigerungen zu berücksichtigen sind, ist im Einzelfall gegen gegenläufige Tendenzen, wie beispielsweise Reorganisationsmaßnahmen etc., abzuwägen.

Letztlich muss es der Beurteilung des Verantwortlichen Aktuars überlassen bleiben, ob die Verwaltungskostenrückstellung einer regulierten Pensionskasse entsprechend ihrer Struktur ausreichend und angemessen ist, wobei eine Überreservierung für Verwaltungskosten auf Dauer zu vermeiden ist.

#### **4.2. Prüfung der Angemessenheit der Verwaltungskosten(rückstellungen)**

Das wichtigste Instrument, das der Verantwortliche Aktuar für die Erfüllung seiner gesetzlichen bzw. satzungsrechtlichen Aufgaben zur Verfügung hat, ist die versicherungsmathematische Gewinnanalyse. Dieses Instrument ist auch für die Beurteilung der Verwaltungskosten und zwar in Bezug auf die Angemessenheit eines kalkulatorisch angesetzten Verwaltungskostenteils in den Prämien und einer ggf. gebildeten Verwaltungskostenrückstellung heranzuziehen.

Sofern bei der Pensionskasse verschiedene Tarife mit wesentlichen strukturellen Unterschieden bestehen, sollte die Prüfung der Angemessenheit die Verwaltungskosten in Hinblick auf eine verursachungsgerechte Überschussbeteiligung pro Tarif oder Gewinnverband erfolgen.

Die Analyse in Bezug auf die Verwaltungskosten geht dabei regelmäßig von einer Gegenüberstellung der für die Bedeckung der Verwaltungskosten tatsächlich vorhandenen Mittel (bestimmter Prozentsatz der Beiträge, Entnahmen aus der Verwaltungskostenrückstellung, Verzinsung der Verwaltungskostenrückstellung, Erstattung laufender Kosten durch das Trägerunternehmen etc.) und der tatsächlich in einer Geschäftsperiode angefallenen Verwaltungskosten (effektiv verbrauchte Mittel für die Verwaltung, Zuführungen zur Verwaltungskostenrückstellung etc.) aus. Für die Zuordnung zu einzelnen Tarifen / Gewinnverbänden müssen die einzelnen Größen geeignet gechlüsselt werden. Im folgenden ist ein vereinfachtes Schema einer solchen Gewinn/Verlustrechnung für die Rechnungsgrundlage Verwaltungskosten dargestellt:

Es bezeichne:

- A<sub>j</sub> tatsächliche Verwaltungskosten für den Versicherungsbetrieb insgesamt; hierbei sollte geprüft werden, ob weitere Kostenpositionen wie Regulierungskosten oder solche, die im übrigen Ergebnis erfasst sind, berücksichtigt werden müssen
- Δ<sub>j</sub> Veränderung der Verwaltungskostenrückstellung im Jahr j, soweit sie nicht auf den Rechnungszins entfällt
- B<sub>j</sub> Beitragseinnahme des Jahres j

- $R_j$  fällige Rentenzahlungen des Jahres  $j$   
 $\beta$  prozentualer Kostenzuschlag auf den Jahresbruttobeitrag  
 $\gamma$  prozentualer Kostenzuschlag auf die gezahlte Rente

Ist  $A_j + \Delta_j < \beta * B_j + \gamma * R_j$ , so ist davon auszugehen, dass  $\beta$  und  $\gamma$  ausreichen.

Ist  $A_j + \Delta_j \geq \beta * B_j + \gamma * R_j$ , so ist der Ansatz von  $\beta$  oder  $\gamma$  ggf. zu überprüfen.

Hierbei liegt es nahe, nicht lediglich auf ein Jahr abzustellen, sondern einen längeren Zeitraum zu betrachten (z.B. drei Jahre) oder die entsprechenden Anteile über mehrere Jahre zu ermitteln. Soweit vorhanden, sollten auch Prognoserechnungen in die Betrachtung mit einbezogen werden.

Zur Prüfung der Angemessenheit der Verwaltungskostenrückstellung selbst wird man i.a. eine Kostenabschätzung (Stückkosten, Fixkosten, variable Kosten) für den Bestand an laufenden Renten vornehmen und mit dem rechnermäßigen Satz vergleichen. Sofern die tatsächlichen Kostentypen nicht unmittelbar mit den Kostenzuschlägen vergleichbar sind, sollte der Vergleich auf Barwertebene erfolgen.

Soweit sich aus der Gewinnanalyse regelmäßig Gewinne im Verwaltungskostenbereich ergeben, ist eine weitere Prüfung der kalkulatorischen Verwaltungskostenansätze oder der Reservierung für Verwaltungskosten nicht in jedem Fall erforderlich<sup>2</sup>. Ggf. sollte der Verantwortliche Aktuar in einer solchen Situation prüfen, ob der Verwaltungskostenansatz reduziert werden kann.

Führt die Gewinnanalyse in der Rechnungsgrundlage Verwaltungskosten wiederholt zu Verlusten, so hat der Verantwortliche Aktuar in Abhängigkeit der in einem solchen konkreten Fall vorliegenden Gegebenheiten darauf zu drängen, dass Abhilfe geschaffen wird. Die Maßnahmen können sich auf die Verwaltungskostenkalkulation in den Beiträgen, auf die Bildung bzw. Erhöhung einer Verwaltungskostenrückstellung und/oder auf Kostenübernahmen durch das Trägerunternehmen beziehen.

---

<sup>2</sup> Allerdings kann es erforderlich sein, die Angemessenheit der kalkulatorischen Verwaltungskosten auch für Teilbestände bzw. einzelne Tarife zu prüfen.